

deutsche Reich durch ein im Entwurfe begriffenes neues bürgerliches Gesetzbuch ersetzt werden soll. Aber für den Inhalt dieser particulären Gesetzbücher bildet jenes canonische Recht noch immer eine wichtige materielle Grundlage, und auch jetzt stehen überall noch manche Rechtsverhältnisse und Institute, welche, als unter der Herrschaft des alten gemeinen Rechtes entstanden, noch jetzt nach ihrem und häufig gerade nach den Bestimmungen der zweiten Quelle des gemeinen Rechtes, nach dem canonischen Rechte, zu beurtheilen sind. Man denke z. B. an die juristische Persönlichkeit von Diöcesen und Capiteln, an die Wirkungen der Incorporationen u. dgl.

Wie schon im römischen Rechte, hat man auch im Kirchenrecht, aber nur im *jus humanum*, nicht im *jus divinum*, neben dem *jus scriptum* oder Gesetzrecht, d. i. dem von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich als Norm aufgestellten Rechte, auch das Gewohnheitsrecht (s. d. Art.) zuerkennen, d. h. ein Recht, welches sich durch seine tatsächliche Anwendung im kirchlichen Rechtsleben kundgegeben hat und, weil es die vom Gesetze für ein solches Recht geforderten Eigenschaften hat, auch als verbindlicher Rechtssatz anzuerkennen ist. Ebenso wurden bezüglich des Kirchenrechtes von der kirchlichen Rechtswissenschaft aus dem römischen Recht eine Anzahl allgemeiner Rechtsbegriffe herübergenommen. Dahin gehört zunächst die Unterscheidung in *jus generale* oder regelmäßiges Recht und in *jus speciale* oder regelwidriges Recht. Ersteres ist eine Rechtsvorschrift, welche gelten soll, ist die in derselben bestimmten Voraussetzungen verbunden sind. Letzteres ist der Erlaß der gesetzgebenden Gewalt, wodurch unmittelbar für einen einzelnen Fall, für ein einzelnes bestimmtes Verhältniß, die einzelne Person oder das einzelne Institut ein Recht festgestellt wird, und zwar so, daß die Vorschrift nur für den einzelnen Fall, für eine einzelne Person oder dieses einzelne Institut, aber auch für andere ähnliche Fälle, für gleichartige Verhältnisse anderer Personen oder Institute gelten soll. Die besondere Befugniß oder Verpflichtung, die eine einzelne physische Person oder ein Institut durch ein *jus speciale* erwirbt, ist ein *privilegium*. Ferner ist aus der römischen Rechtswissenschaft entlehnt die Eintheilung in *jus commune* oder gewöhnliches Recht und in *jus singulare* oder besonderes Recht. Ersteres ist auf allgemeinen Gründen beruhende und darum allgemein als *jus universale* für die Kirche geltende Recht, welches die Canonisten häufig als mit dem *jus commune* identisch zusammenfallend schlechtweg unter dem Namen verstehen. *Jus singulare* ist dagegen die Rechtsregel, welche aus Ausnahmegründen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit, oder namentlich auch bei höheren, religiösen Aufgaben der Kirche bloß für eine bestimmte Klasse von Personen oder Verhältnissen erlassen ist, bei welchen besonderen Gründe vorliegen. Dahin gehören

die besonderen Bestimmungen für die Geistlichen und Ordensleute, das Patronatsrecht, die Rechte der Exemten.

Den Gegensatz zu dem erwähnten *jus universale* bildet das *jus particulare*, das besondere Kirchenrecht einzelner Länder, Provinzen, Diöcesen oder sonstiger besondern Bezirke oder gewisser Arten kirchlicher Institute. In dem Punkte, für welchen ein gültiges Particularrecht eine Bestimmung getroffen hat, kommt das *jus universale* nicht zur Anwendung. Nur der Papst kann mit oder ohne Mitwirkung eines allgemeinen Concils das *jus universale* feststellen oder, soweit es nicht unabänderliches *jus divinum* ist, abändern. Von Patriarchal-, Primatial- oder Plenar-Concilien, von Provinzialconcilien und vom Bischof auf der Diöcesansynode oder ohne diese, von Capiteln und religiösen Orden und anderen kirchlichen Corporationen innerhalb der ihnen gewährten Autonomie können gültige particulare Satzungen nur secundum oder praeter *jus commune* und *universale*, d. h. zur entsprechenden Durchführung des *jus commune* oder zur Ausfüllung von Lücken des *jus commune* getroffen werden, niemals aber contra *jus commune*. — Von keiner eingreifenden Bedeutung ist die Eintheilung in äußeres und inneres Kirchenrecht. Ersteres begreift die Verhältnisse der Kirche zu den Staaten und den von ihr getrennten Confectionen, letzteres die inneren Rechtsverhältnisse der Kirche selbst. — Eine für das Kirchenrecht nicht passende, hier mehr verwirrende Eintheilung ist die von Einigen mit mancherlei Abweichungen im Einzelnen beliebte in öffentliches und privates Kirchenrecht. Das gesammte Kirchenrecht trägt die Natur des öffentlichen Rechtes an sich, indem seine Anwendung oder Nichtbeachtung nicht von der Willkür der auf kirchlichem Gebiet handelnden Personen abhängt, außer soweit die Kirchengesetze ausdrücklich eine solche Willkür gestatten. Von einem Privatrechtskirchenrecht kann man allerdings insofern reden, als man darunter die dem Einzelnen von der Kirche zuerkannten Rechte versteht; aber da auch die kirchlichen Rechte der Einzelnen durchweg den Charakter des öffentlichen Rechtes an sich tragen, so vermeidet man besser ganz den Ausdruck „kirchliches Privatrecht“. Zu welcher mehr verwirrenden als zusammenhangend belehrenden Darstellung es führt, wenn man das kirchliche *jus publicum* nach obigem Sinn im Einzelnen abhandeln will, zeigt das allerdings an einzelnen guten Bemerkungen reiche dreibändige Werk *Institutiones juris publici quas in scholis pontificiis tradidit Can. Felix Cavagnis, Romae 1882*.

Die Literatur des Kirchenrechtes ist außerordentlich groß. Zur allgemeinen Orientirung erwähnen wir: Maaßen, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, I, Graz 1870 (bis zum Ende des 7. Jahrhunderts reichend). Ueber die Glossatoren des römischen